

Satzung des Orgelförderkreises St. Johannes Ev. Wäschenbeuren

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Orgelförderkreis St. Johannes Ev."

Er hat seinen Sitz in Wäschenbeuren und ist eine Gruppierung der kath. Kirchengemeinde.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln um die Anschaffung einer neuen Pfeifenorgel für die Pfarrkirche St. Johannes Evangelist Wäschenbeuren zu fördern und die Zuwendung der Mittel an die Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist, deren Eigentum die neue Pfeifenorgel sein wird.

Der Verein wird zu diesem Zweck durch Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge seiner Mitglieder, durch von ihm zu veranstaltende Sammlungen sowie auf jede andere geeignete Weise Mittel zur materiellen Unterstützung beschaffen, um die Anschaffung einer neuen Pfeifenorgel für die Kirche St. Johannes Ev. zu ermöglichen und zu fördern. Dabei hat der Verein nicht die Aufgabe, Entscheidungen über die Gestalt und Ausstattung der künftigen Orgel herbeizuführen; dies ist Aufgabe der Kirchengemeinde.

Der Verein fördert mit seinen Aktivitäten ebenso die Chor- und Instrumentalmusik, die in Gottesdiensten und Konzerten in der kath. Kirchengemeinde stattfindet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Der Verein stellt keine Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus, diese werden von der kath. Kirchenpflege ausgestellt.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass der schriftliche Aufnahmeantrag ausgefüllt dem Vorstand zugeht und von diesem angenommen wird.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erklären ist,
- b) bei Tod, bzw. Auflösung der Firma,
- c) oder wenn keine Beiträge nach zweimaliger Aufforderung entrichtet wurden mit Ablauf des aktuellen Kalenderjahres.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem der unter § 4 aufgeführten Gründe, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§6 Mitgliedsbeitrag

Zur Erreichung des Vereinszwecks werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Termin eingezogen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln zu Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein nachfolgendes Vorstandsmitglied berufen. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die nachfolgenden Vorstandsmitglieder gewählt oder berufen sind. Alle vom Vorstand berufenen Vorstandsmitglieder sind auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, sofern der Vorstand nicht ohnehin neu gewählt wird. Andernfalls endet ihre Amtszeit mit dem Tag der Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung des Vereinslebens
- b) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Auslagen ersetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu den Sitzungen des Vorstands können beratend weitere Personen hinzugezogen werden.

Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Über das Protokoll ist in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung abzustimmen.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins notwendig ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

§10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden) durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§11 Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden) geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Nichterschienenen sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt worden ist.

§12 Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholischen Kirchengemeine St. Johannes Evangelist Wärschenbeuren zur Verwendung für Orgelbau- oder Restaurationsmaßnahmen bzw. kirchenmusikalische Aufgaben.

Stand: 2014